

(Übersetzung)

ABKOMMEN ZWISCHEN DER BUNDESMINISTERIN FÜR EUROPÄISCHE UND
INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
MINISTERIN FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DER REPUBLIK UNGARN
ÜBER DIE WECHSELSEITIGE VERTRETUNG IN VISAANGELEGENHEITEN

Die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und die Außenministerin der Republik Ungarn,

Eingedenk der vertrauensvollen Zusammenarbeit der österreichischen und ungarischen Konsulardienste;

unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch ihre Vertretungsbehörden im Verfahren zur Erteilung von Visa¹ vom 6. März 2007;

unter Bedachtnahme auf Art. 3 und 4 des Abkommens zwischen dem Außenministerium der Republik Österreich und dem Außenministerium der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit an ausländischen Berufsvertretungsbehörden² vom 20. Dezember 2005;

in Anerkennung der Tatsache, dass eine Vereinfachung der Visaantragsstellung im Interesse beider Staaten liegt;

Im Hinblick auf Errungenschaften der Gemeinschaft und auf Entwürfe über die Zusammenarbeit in Visabelangen;

in Anbetracht der Tatsache, dass Ungarn ein Vollmitglied des Schengener Übereinkommens werden wird;

haben folgendes vereinbart:

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 55/2007.

² Kundgemacht in BGBI. III Nr. 14/2006.

Artikel 1

Rahmenbedingungen für die wechselseitige Vertretung in Bearbeitung von Visaanträgen

Beide Parteien sind damit einverstanden, dass Österreich und Ungarn sich gegenseitig bei der Erteilung von Visa gemäß dem relevanten EU- Acquis – im besonderen der gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) – auf Ersuchen der anderen Partei an Orten, an denen nur eine Partei eine konsularische Vertretung unterhält, die in der Lage ist Schengen Visa zu erteilen, vertreten.

Dieses Ersuchen wird auf diplomatischem Wege gestellt und durch die andere Partei gründlich evaluiert. Wenn es die Umstände erlauben, wird die ersuchte Partei dem Ersuchen entsprechen und auf diplomatischem Wege antworten.

Artikel 2

Die Tätigkeit der Vertretung und deren Organisation

1. Die Hauptaufgabe bei der Vertretung ist die Bearbeitung von Visaanträgen der Kategorien „A“, „B“ und „C“ gemäß dem relevanten EU-Acquis. Dies beinhaltet:
 - die Einreichung des Antrages einschließlich aller erforderlichen Belege,
 - die Prüfung des Antrags,
 - die Verarbeitung der Daten gemäß Art. 3 dieses Abkommens,
 - die Entscheidung, ob das Visum ausgestellt wird oder nicht,
 - die Ausfolgung der Pässe.
2. Wenn die vertretende Partei nicht in der Lage ist, dem Antragsteller ein Visum auszustellen, werden seine/ihre Dokumente mit Ausnahme des Antragsformulars retourniert, und der Antragsteller an die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der vertretenen Partei verwiesen.
3. Die Bearbeitungsgebühr ist nicht rückerstattungsfähig und wird vom Antragsteller gemäß Annex 12 der GKI direkt an die vertretende Stelle bezahlt. Die vertretende Stelle wird diese Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes einbehalten. Weitere Überweisungen sind nicht vorgesehen.

Artikel 3

Speicherung der Daten und Datenschutz

Die vertretende Partei wird alle notwendigen Daten gemäß dem relevanten EU-Acquis erfassen und registrieren. Bei der Registrierung der Daten durch die vertretende Partei müssen die nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

Artikel 4

Wechselseitige Vertretung an bestimmten diplomatischen und konsularischen Stellen

1. Ab dem Tag welcher in Art. 5 Abs. 1 festgelegt ist, wird Ungarn Österreich gemäß diesem Abkommen in Chişinău und Österreich Ungarn in Addis Abeba, Dakar, Harare und Muskat vertreten.
2. Sobald die Aufnahme der Visabearbeitung an der Österreichischen Botschaft Astana notifiziert wird, wird Österreich Ungarn in Astana und Ungarn wird Österreich in Almaty gemäß diesem Abkommen vertreten.

Artikel 5

Schlussbestimmung

1. Dieses Abkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt an dem Tag in Kraft, ab dem Ungarn den Schengen-Acquis vollständig anwendet.
2. Dieses Abkommen ersetzt die Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 5, 6 Art. 6 und Art. 7 des Abkommens zwischen der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten der Republik Ungarn über die Vertretung der Republik Österreich bei der Bearbeitung von Visaanträgen durch die Botschaft der Republik Ungarn in Chişinău³.

³ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 154/2008.

3. Dieses Abkommen wird beendet sobald das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch ihre Vertretungsbehörden im Verfahren zur Erteilung von Visa beendet wird. Es kann ferner jederzeit durch eine der Vertragsparteien in schriftlicher Form auf diplomatischem Wege beendet werden. Im Fall einer Beendigung durch eine Vertragspartei bleibt dieses Abkommen für eine Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Beendigung in Kraft.
4. Fragen bezüglich der Auslegung oder der Durchführung dieses Abkommens, werden durch die Parteien im Wege von Verhandlungen gelöst.

Unterfertigt in Budapest am 29. November 2007 in zwei Ausfertigungen in englischer Sprache.

Die Bundesministerin für europäische und
internationale Angelegenheiten der
Republik Österreich:

Ursula Plassnik m.p.

Die Ministerin für auswärtige
Angelegenheiten der Republik Ungarn:

Göncz Kinga m.p.